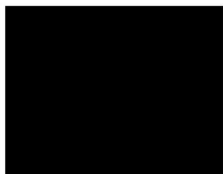




# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart



Datum 6. August 2020  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-16/30  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Informationsfreiheit:

Ihr Antrag vom 22. Januar und 9. Juli 2020 auf Zugang zur Datenschutzpannenmeldung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) gemäß dem Bericht in der am 21. Januar 2020 im Südwestrundfunk ausgestrahlten Sendung Marktcheck, unserem Aktenzeichen sowie zum Prüfungsergebnis über die Plattform fragdenstaat.de [#174997]



Sie haben am 22. Januar und 9. Juli 2020 einen Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind gestellt. Bei den beantragten Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen und auch nicht um Verbraucherinformationen.

Ihre Fragen beantworten wir daher nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz wie folgt:

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Zu Ihrem Antrag teilen wir mit, dass uns

1. zu dem von Ihnen geschilderten Fall keine Datenpannenmeldung der EnBW vorliegt und
  2. wir daher weder eine datenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen
  3. noch ein Aktenzeichen diesbezüglich vergeben haben.
  4. Vergleichbare Datenpannenmeldungen der EnBW liegen uns nicht vor.
- Daher liegen uns keine Ergebnisse und damit keine amtlichen Informationen vor.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz räumt Antragstellenden nach § 3 Nummer 3 LIFG einen Anspruch auf Auskunft über bereits vorhandene Informationen ein. Hieraus folgt keine Pflicht unserer Behörde, Informationen anderweitig zu beschaffen, bestimmte Dokumente zu rekonstruieren oder eine bislang nicht erfolgte datenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Soweit Sie bitten, „diese Thematik als Beschwerde weiterzuführen“, sehen wir derzeit nicht, dass die EnBW Sie betreffende personenbezogenen Daten verarbeitet und dass Sie der Ansicht sind, dass das gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verstößt (vgl. Artikel 77 Absatz 1 DS-GVO). Sollten Sie als betroffene Person von Ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch machen wollen, können Sie uns das gerne mitteilen, etwa über unser Internet-Angebot per Online-Beschwerde (vgl. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/online-beschwerde/>).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg